

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | | |
|--|---|---------------------------------------|-----------------------|---|
| Hochschule | Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN) | | | |
| Ggf. Standort | | | | |
| Studiengang | Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (kurz MWW) | | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO | <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 5 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 15.03.2015 | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | | 18 pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | | 13,4 pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | | 10 pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2015 - 2020 | | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|---------------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN e. V. |
| Zuständige/r Referent/in | Andreas Jugenheimer |
| Akkreditierungsbericht vom | 23.08.2021 |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 4 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... | 5 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... | 6 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)s..... | 6 |
| 1.2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO) | 6 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... | 7 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 7 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)..... | 8 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... | 8 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)..... | 9 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 10 |
| 2.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 10 |
| 2.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 13 |
| 2.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... | 13 |
| 2.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) | 17 |
| 2.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 18 |
| 2.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)..... | 19 |
| 2.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)..... | 21 |
| 2.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 22 |
| 2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 24 |
| 2.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 25 |
| 2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 27 |
| II Begutachtungsverfahren..... | 30 |
| 1 Allgemeine Hinweise..... | 30 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 30 |
| 3 Gutachtergremium..... | 30 |
| III Datenblatt..... | 31 |
| 1 Daten zum Studiengang | 31 |
| 2 Daten zur Akkreditierung..... | 33 |
| IV Glossar | 34 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

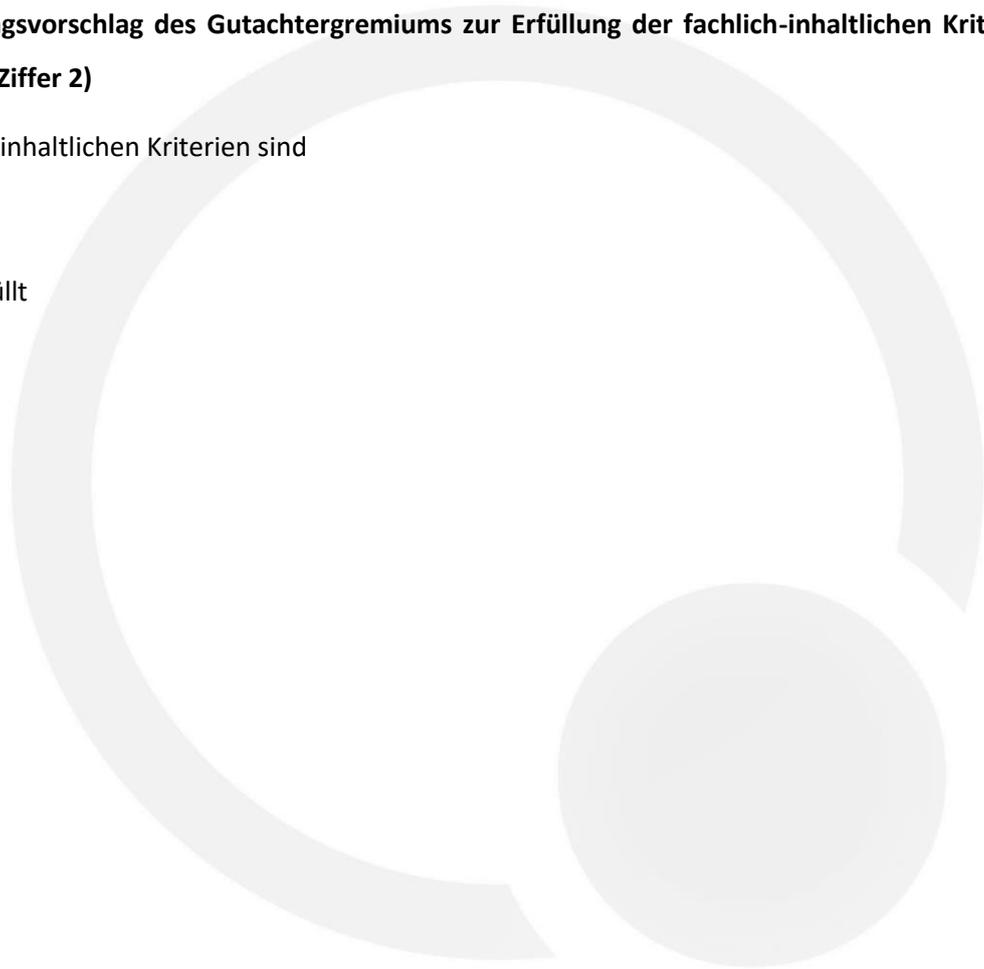
nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Nürnberg (im Folgenden „EVHN“ genannt) bietet den Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen“ seit dem Sommersemester 2015 an und wird von der Fachgruppe „Management“ inhaltlich betreut. Zur Verschlankung ihrer Aufbauorganisation wurden an der EVHN die Fakultäten abgeschafft und eine Matrixorganisation implementiert und etabliert. Sie gliedert sich in Studiengänge, die von inhaltlich konturierten Fachgruppen „bedient“ werden.

Die EVHN vermittelt wertorientierte Bildung im Kontext sozialer und gesundheitsorientierter Dienste. Weil in unserer Gesellschaft – theologisch gesprochen – Nächstenliebe knapp ist und Sozial- und Gesundheitsdienste arbeitsteilig ausdifferenziert sind, bedarf es einer ökonomischen Lösung des daraus resultierenden Knappheits- und Koordinationsproblems. Deshalb ist der Masterstudiengang profilgebend für die EVHN.

Der Masterstudiengang qualifiziert zur wissenschaftlich und ethisch fundierten Übernahme von Verantwortung im Sozial- und Gesundheitswesen. Das Qualifikationsziel liegt in der Schnittmenge der Felder: „Ökonomik“, „Unternehmensgestaltung und -führung“, „Ethik“ sowie „Wirtschaftsrecht“.

Der Masterstudiengang ist ein nebenberuflich studierbarer, konsekutiver und anwendungsorientierter Präsenzstudiengang mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten. Das Studium ist modular aufgebaut. Während des Studiums sind die Module gemäß des Modulhandbuchs erfolgreich zu absolvieren. Im Rahmen des Studiums sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Für die Erreichung eines Leistungspunkts sind 30 Arbeitsstunden angesetzt.

Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Orientierung oder Studiengängen mit einer sozialwissenschaftlichen Ausprägung deren Mindestanteil in betriebswirtschaftlichen bzw. managementorientierten Fächern mindestens einen Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhaltet. Qualifiziert sind neben den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Sozialwirtschaft“ und „Gesundheit- und Pflegemanagement (B.A.)“ der EVHN Absolventinnen und Absolventen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses in einem betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang. Mit dem Abschluss des vorherigen Bachelorprogrammes müssen dazu mindestens 180 ECTS-Punkte vorgewiesen werden.

Alle Studierenden sind berufstätig, fast alle in der Sozial- und Gesundheitsbranche. Jedes Semester beginnt mit einer Blockwoche. Nachfolgend finden im Durchschnitt sieben bis acht Wochenendseminare (Freitag-nachmittag und Samstag) statt, wobei der Anzahl dieser davon abhängt, wie hoch die Seminaerauslastung der Blockwoche ist. Der Masterstudiengang ist auf fünf Semester angelegt (vier Fachsemester und ein Semester für die Masterarbeit). Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, während des Studiums individuelle Schwerpunkte in der Qualifizierung zu setzen. So werden im Rahmen des zweiten Moduls von den Studierenden zwei allgemeinwissenschaftliche Wahlfächer belegt, im Modul „Vertiefung der beruflichen Schwer-

punkte I“ und „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II“ individuelle Vertiefungen gewählt. Nach erfolgreichem Absolvieren des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)“ wird aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut konzipiert und umgesetzt bewertet.

Das Masterprogramm zielt darauf ab Menschen auszubilden, die nach ihrem Abschluss die Kompetenzen vorweisen, dass sie Leitungspositionen in Einrichtungen der Sozial- oder Gesundheitswirtschaft übernehmen oder eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen können, beispielsweise mit dem Anschluss einer Promotion. Gerade der Bedarf an derart ausgebildeten Fachkräften scheint, vor dem Hintergrund der Demographie im Arbeitsmarkt, der sich auch im Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft widerspiegelt, und den Veränderungen der Rahmenbedingungen des Arbeitsalltags, beispielsweise durch technische Neuerungen oder regulatorisch, juristische Änderungen, groß. Das hier zur Reakkreditierung vorgelegte Masterprogramm bildet Menschen dahingehend aus, diesen Bedarf in gewissem Umfang zu decken. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird trotz der Notwendigkeit des Angebotes dieses Masterprogrammes angeregt, dass die Gesamtkonzeption nochmals durchleuchtet wird, weil sich in den vergangenen Jahren andere Programmarten, wie beispielsweise „MBAs“, gerade bei der Akquise von Studierenden hervorhoben.

Trotz der Doppelbelastung durch Studium und Beruf, die die meisten Studierenden des Masterprogrammes tragen, ist es der EVHN gelungen ein Masterprogramm aufzusetzen, dass diese Doppelbelastung so gering wie möglich hält. Auch von Seiten der Studierenden wurde dies bekräftigt. Die EVHN versucht außerdem allen Studierenden die gleichen Bedingungen zu bieten und darauf zu achten, dass Studierenden mit eigenen Familien, Studierenden mit Nachteilen aus dem privaten Umfeld oder mit anderen Nachteilen umfangreich geholfen wird. Diese Bemühungen, die Gesamtbelastung so gering wie möglich zu halten, werden von Seiten des Gutachtergremiums sehr gelobt.

Die stetige Überprüfung des Masterprogramms im Rahmen von Evaluationen und Gesprächsrunden zwischen den Studierenden, Lehrenden und Programmverantwortlichen sorgt dafür, dass das Masterprogramm dauerhaft verbessert wurde und weiterhin verbessert wird. Die Programmverantwortlichen sind sehr sensibel, wenn Studierende sich exmatrikulieren und erheben dabei die Gründe für das Ausscheiden, die vor allem privater Natur oder zu hoher und nicht senkbarer Arbeitsbelastung am parallel ausgeführten Arbeitsplatz waren. Künftigen Bewerberinnen und Bewerbern werden diese Informationen zugetragen, damit vorab eine bessere Einschätzung der Gesamtbelastung getroffen werden kann. Das Gutachtergremium begrüßt diesen Umgang sehr und sieht, dass genau darauf geachtet wird, dass Datenschutzbestimmungen bei diesem sensiblen Thema durchweg eingehalten werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#)s)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (im Folgenden SPO genannt)).

Der berufsbegleitende Masterstudiengang mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten (gemäß § 4 Abs. 3 der SPO) umfasst 5 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 der SPO), was einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 18 ECTS-Punkten pro Semester entspricht. Die längere Regelstudienzeit ist im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) Art. 57 Abs. 2 geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 18 ECTS-Punkten im Semester ist für einen berufsbegleitenden Teilzeit-Masterstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofil ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist „ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer, konsekutiver und berufsbegleitender Studiengang“ (gemäß § 2 Abs. 1 der SPO).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten (gemäß § 8 Abs. 1 der SPO) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in der Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (im Folgenden ZO genannt) definiert (i. V. m. Art. 61 und Art. 63 des BayHSchG) und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor (gemäß § 1 Abs. 1 der ZO).

Bewerberinnen und Bewerber müssen (gemäß § 1 der ZO) entweder „den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement oder Sozialwirtschaft an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Hochschule Nürnberg abgeschlossen“ haben oder „ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang“ nachweisen, wobei das Studium mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern umfassen muss. Außerdem muss das entsprechende Hochschulstudium mindestens 60 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen Fächern aufweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts (M.A.)“ (gemäß § 11 der SPO). Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul zwölf Module (gemäß Anhang der SPO). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 20 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen 5 – 8 ECTS-Punkte.

Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module dauern zwei Semester: „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften“, „Dienstleistungsentwicklung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“, „Aktuelle Entwicklungen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ und „Unternehmensgründung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“. Diese Dauer hat keinen negativen Einfluss auf die Studierbarkeit.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 9 Abs. 2 der SPO festgelegt und wird im Masterzeugnis ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß Anhang der SPO). Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang zwischen 11 – 20 ECTS-Punkten vorgesehen (gemäß Anhang der SPO).

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte (gemäß Anhang der SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

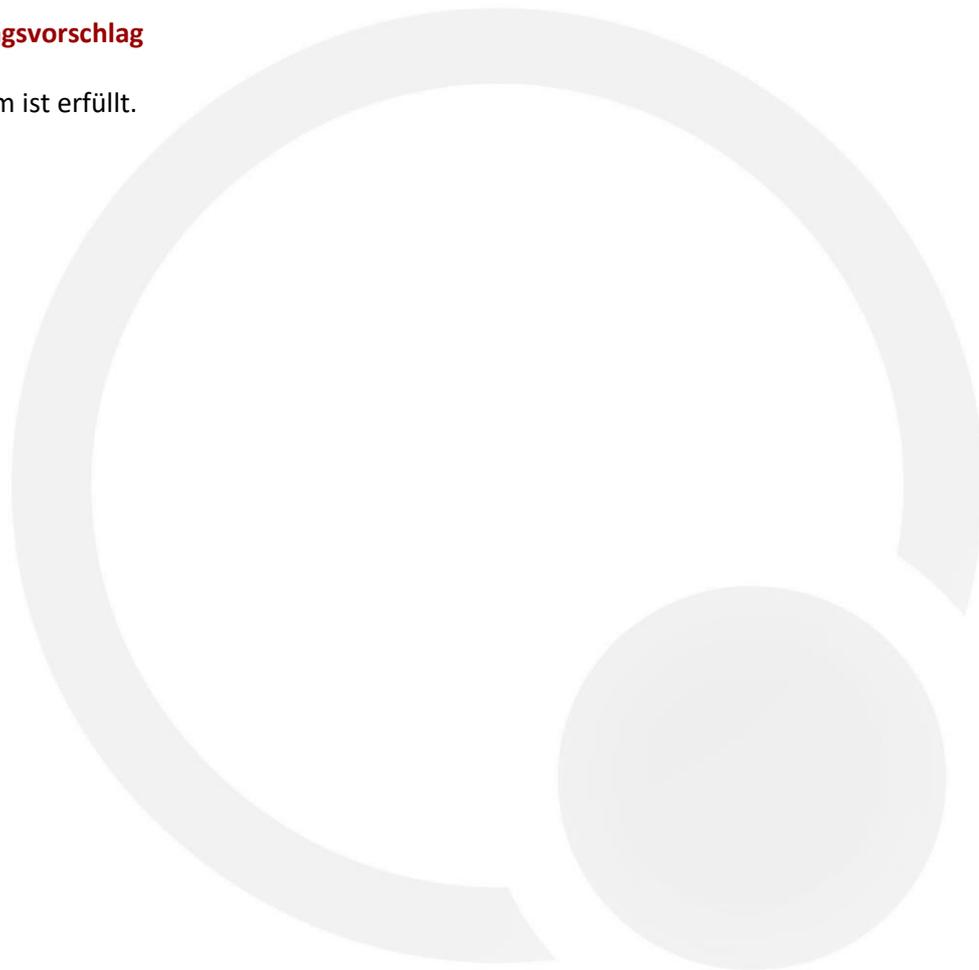
1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 7 der „Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg“ verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Bewertung des Masterstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)“ lagen insbesondere zum einen auf der Studienstruktur zum anderen auf dem Studiengangsprofil.

Der Aufbau, bestehend aus den Rahmenbedingungen, wie der Regelstudienzeit und der Tatsache, dass der Masterstudiengang in der Regel berufsbegleitend studiert wird – basierend auf der Konzeption des Masterstudiengangs –, stand dabei im Fokus der Qualitätsbewertung. Da es sich um das erste Reakkreditierungsverfahren des Masterstudiengangs handelt, flossen die Erfahrungen der vergangenen Jahre in die Gespräche ein.

Des Weiteren wurde über die Studierbarkeit gesprochen, vor dem Hintergrund, dass der Masterstudiengang in der Regel berufsbegleitend belegt wird. Dabei kamen auch die Punkte Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, insbesondere aber das familienfreundliche Klima der EVHN zur Sprache.

2.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Masterstudiengangs ist die Ausbildung von Studierenden, die nach dem Abschluss des Masterstudiengangs die Fähigkeiten und Kompetenzen besitzen, bei der Gestaltung ihrer Dienststellen wissenschafts- und evidenzbasiert mitzuwirken. Dabei sollen sie lernen, wie sie mit den zunehmend dynamischeren Randbedingungen, beispielsweise aus dem technischen oder juristischen Bereich, umgehen und diese anwenden können. Dazu erhalten sie wirtschaftswissenschaftliches, ethisches und branchenbezogenes Fachwissen und sollen ein Repertoire an einschlägigen Fertigkeiten entwickeln. Der Masterstudiengang verbindet die Entwicklung von spezifischer Fach- und Leitungskompetenz.

Die Ausbildung zielt darauf ab, dass Absolventinnen und Absolventen als Leitung von Einrichtungen der Sozial- oder Gesundheitswirtschaft tätig werden können. Zu diesen leitenden Positionen im sozialen und gesundheitswirtschaftlichen Bereich zählen beispielsweise eine Anstellung in den Pflegedirektionen, den Referatsleitungen, im Management großer auch international tätiger Träger, als Leitung des Personalwesens, als kaufmännische Leitung oder im Controlling entsprechender Einrichtungen, als Leitung eines selbst gegründeten Sozialunternehmens oder in wirtschaftlich Unternehmen, die Leistungen für Sozial- oder Gesundheitsunternehmen erbringen. Nicht zuletzt sollen die erworbenen Kompetenzen Absolventinnen und Absolventen

dazu befähigen, dass sie eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen und eine Promotion anschließen können. Der Befähigung zur Promotion dienen insbesondere die Module „Empirische Wirtschaftsforschung“, „Forschungsstrategien“ und die Erstellung der Abschlussarbeit.

Aufgrund der oben beschriebenen Zielstellung richtet sich der Masterstudiengang an Bachelor- oder Diplom-Absolventinnen und - Absolventen, die bereits Vorkenntnisse im Bereich Wirtschaftswissenschaften besitzen. Dabei handelt es sich um Absolventinnen und Absolventen von branchenbezogenen Studiengängen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie um allgemein wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge. Die erste Gruppe von Absolventinnen und Absolventen kann ihre Vorkenntnisse vertiefen, die letztgenannte Gruppe erlangt eine Spezialisierung im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens. Durch das berufsbegleitende Studium wird eine berufliche Tätigkeit ermöglicht, die ihrerseits wiederum eine enge Theorie-Praxis-Reflexion garantieren soll. Diese Möglichkeit der Verknüpfung von Beruf und Studium wird von den Studierenden fast ausnahmslos wahrgenommen.

Das Konzept des Masterstudiengangs steht in Abgrenzung zum Angebot des Masterstudiengangs „Sozialmanagement (M.S.M.)“ an der EVHN. Während der Masterstudiengang „Sozialmanagement (M.S.M.)“ für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen ohne wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse konzipiert wurde und für den Neuerwerb von Managementwissen genutzt wird, setzt dieser Masterstudiengang wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse im Mindestumfang von 60 ECTS-Punkten voraus und vertieft diese.

Die Aufgabenfelder in höheren Leitungspositionen sind komplexer als im mittleren Management und mit einer höheren Verantwortung, sowohl für die Einrichtung als auch für die Gesellschaft, verbunden. Voraussetzung, um der höheren internen Verantwortung gewachsen zu sein, ist eine Intensivierung der wirtschaftlichen Fachkompetenzen. Zur bewussten Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung in Leitungspositionen auf höherer Ebene ist es ebenso wichtig, das eigene Tun mit seinen Auswirkungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext einordnen und beurteilen zu können. Zur Kompetenzbildung im Bereich der kognitiven und kognitiv-pragmatischen Ebene wurden folgende Qualifikationsinhalte für den Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)“ definiert: Wissen und Verstehen, wobei die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Kenntnisse der Unternehmensführung im weiteren Sinne, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaften – in Verbindung mit der Unternehmensführung –, der Wirtschaftsethik und wissenschaftlicher Methoden erlangen und die Absolventinnen und Absolventen schließlich vorweisen sollen.

Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein insbesondere Prozesse des Sozial- und Gesundheitswesens kritisch und reflektierend zu hinterfragen. Dazu gehört es, dass sie in der Lage sind unternehmerische Fragestellungen in diesem Bereich zu erkennen, zu analysieren und mit Hilfe des gewonnenen fachlichen theoretischen und schon vorhanden praktischen Fachwissens selbstständig Lösungen zu finden.

Studierende lernen somit nicht nur fachlich inhaltliche Aspekte, sondern können auch damit die eigene Persönlichkeit weiterentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Masterstudienganges ist klar definiert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dafür ausgebildet werden, dass sie höhere Leitungspositionen des Sozial- und Gesundheitswesens anstreben können und werden mit den Kompetenzen ausgestattet, den damit verbundenen Ansprüche gerecht zu werden. In der gegenwärtigen Landschaft des deutschen Sozial- und Gesundheitswesens besteht für solche ausgebildeten Fachkräfte eine große Nachfrage, so dass dieser Masterstudiengang – und damit auch vergleichbare Programme – notwendig sind. Außerdem erlangen die Studierenden nach deren Abschluss die Fähigkeit eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen und werden für eine Promotion befähigt.

Absolventinnen und Absolventen sollen die Kompetenzen vorweisen, dass sie insbesondere Anstellungen in höheren Positionen des Sozial- und Gesundheitswesens füllen können, wobei beispielsweise zählt, dass sie vertiefte Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre und fachspezifische Kenntnisse aus den juristischen und sozialen Bereichen erlangt haben. Durch den Aufbau und die Rahmenbedingungen an der EVHN können die Studierenden alle diese Kompetenzen erlangen und zusätzlich ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie sich wissenschaftlich fundiert und reflektiert mit gesellschaftlichen Fragestellungen besonders aus dem Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens auseinandersetzen können. Sie werden in die Lage versetzt das erworbene Wissen aus der Tätigkeit in der Praxis, das fast alle Studierende mitbringen oder sich parallel erwerben, und dem vorgelagerten Bachelorstudium, zu vertiefen. Vor allem die Tatsache, dass nahezu alle Studierenden den Masterstudiengang berufsbegleitend absolvieren, führt dazu, dass das erworbene und vertiefte Wissen direkt in der Praxis angewendet werden kann. Die damit gewonnenen Erfahrungen der Studierenden werden wiederum in Gesprächen und Diskussionen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen in den Masterstudiengang rückgespiegelt. Das Gutachtergremium regt nichtsdestotrotz an, dass die Gesamtkonzeption des Masterstudiengangs auf Seiten der EVHN vor dem Hintergrund überdacht werden sollte, dass andere Programmformen wie beispielsweise „MBAs“ offenbar in den letzten Jahren zunehmend an Popularität gewannen. Das Gutachtergremium vermutet, dass ein inhaltlich überschneidungsstarker MBA insbesondere in der Akquise von Studierenden noch attraktiver sein könnte.

Das Masterprogramm, die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau werden von Seiten des Gutachtergremiums als sehr positiv bewertet. Die Qualifikationsziele nach Maßgabe der KMK sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstands

Das Konzept des Masterstudiengangs, das auf den Qualifikationszielen aufbaut, ist darauf ausgerichtet, dass stets eine enge Betreuung der Studierenden gewährleistet werden kann. Pro Jahr können maximal 18 Studierenden den Masterstudiengang beginnen. In einigen Modulen („Wirtschaftsphilosophie“, „Wirtschaftsethik“, „Mikroökonomie, Rechtsformen & Steuern“, „Makroökonomie & Arbeitsrecht“, „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I“ und „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II“) werden zwei Jahrgänge zusammengefasst, aber durch die Aufnahme von maximal 18 Studierenden pro Jahr, kann sichergestellt werden, dass die Gruppengröße in diesen Modulen klassischen Schulklassengrößen entspricht und diese nicht übersteigt. Somit kann die intensive Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Kohorte und die enge Betreuung durch die Lehrenden sichergestellt werden.

Im Masterstudiengang müssen Module absolviert werden, die insgesamt 90 ECTS-Punkte umfassen. Dabei werden die Module in fünf Studienbereiche unterteilt, und zwar in „wissenschaftliche Methoden“, „ethische Fundierung“, „Wirtschaftswissenschaften“, „Unternehmensgründung / -führung“ und „Individuelle Vertiefung“. Die unterschiedlichen Studienbereiche sind über die Semester verteilt, wie unten beschrieben wird.

Zum Studienbereich „wissenschaftliche Methoden“ zählt das Modul „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften“, in den Studienbereich „ethische Fundierung“ fallen die Module „Wirtschaftsphilosophie“ und „Wirtschaftsethik“, zum Studienbereich „Wirtschaftswissenschaften“ werden die Module „Mikroökonomie, Rechtsformen & Steuern“, „Makroökonomie & Arbeitsrecht“, „Dienstleistungsentwicklung in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“ und „Aktuelle Entwicklungen in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“ gezählt, den Studienbereich „Unternehmensgründung/ -führung“ bilden die Module „Unternehmensgründung in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“ und „Strategische Unternehmensführung“ und der Studienbereich „Individuelle Vertiefung“ umfasst die Module „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I + II“ und die Abschlussarbeit.

Das Studium zeichnet sich durch einen hohen Individualisierungsgrad aus. So sind 58 ECTS-Punkte der insgesamt 90 ECTS-Punkte individuell gestaltbar. Diese finden sich in allen Studienbereichen außer in den Grundlagenmodulen im Studienbereich eins, den „wissenschaftlichen Methoden“, wieder. Der Gestaltungsspielraum ergibt sich aus verschiedenen Elementen. Im Studienbereich zwei, „ethische Fundierung“, besteht die Individualisierung in der weitgehend freien Wahl von zusätzlichen allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern. Im Studienbereich fünf, „Individuelle Vertiefung“, kann jeweils zwischen zwei Vertiefungsbereichen gewählt werden. In den Studienbereichen drei, „Wirtschaftswissenschaften“, und vier, „Unternehmensgründung/ -

führung“, können eigene Projekte gewählt werden. Hinzu kommt die weitgehende Wahlfreiheit beim Thema der Masterarbeit.

Gemäß des Musterstudienplanes werden dabei im ersten Semester 20 ECTS-Punkte, im zweiten Semester 19 ECTS-Punkte, im dritten Semester 20 ECTS-Punkte, im vierten Semester 11 ECTS-Punkte und im fünften Semester 20 ECTS-Punkte erreicht. Die Zulassungsvoraussetzung verlangt, dass ein vorheriges Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten absolviert wurde, was dazu führt, dass bis zu 30 ECTS-Punkte nachgeholt werden müssen, wenn der vorherige Bachelorstudiengang nur minimal 180 ECTS-Punkte umfasste, damit in Summe 300 ECTS-Punkte mit dem Abschluss des Masterstudiengangs absolviert werden. An der EVHN wird sichergestellt, dass in diesem Fall das Nachholen der nötigen bis zu 30 ECTS-Punkten sichergestellt ist.

Im ersten Semester beginnen fünf Module. In den einsemestrigen Modulen „Wirtschaftsphilosophie“ und „Mikroökonomie, Rechtsformen & Steuern“ lernen die Studierenden die Grundlagen der Mechanismen des Marktsystems auf der Ebene der Marktteilnehmer auf das „Quasi-Markt“-System der Sozial- und Gesundheitswirtschaft zu beziehen. Außerdem starten die zweisemestrigen Module „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften“, „Dienstleistungsentwicklung in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“ und „Unternehmensgründung in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“. Im zweiten Semester werden die drei begonnen Module abgeschlossen und zusätzlich das Modul „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I“ absolviert. Im dritten Semester sollten die drei einsemestrigen Module „Wirtschaftsethik“, „Makroökonomie & Arbeitsrecht“ und „Strategische Unternehmensführung“ absolviert werden, außerdem startet das zweisemestrige Modul „Aktuelle Entwicklungen in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“. Im vierten Semester wird dieses Modul abgeschlossen, des Weiteren wird das einsemestrige Modul „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II“ absolviert. Im fünften Semester steht die Abschlussarbeit an.

In den Studienbereichen „wissenschaftliche Methoden“ und „ethische Fundierung“ werden die methodischen Grundlagen sowohl für die handlungsorientierte wie für die wissenschaftsorientierte Bildung gelegt. Hier wird auch die Frage nach der Beeinflussbarkeit von menschlichem Verhalten mit Blick auf die gesellschaftliche Wohlfahrt gestellt. Den Kernbereich des Studiums bildet der Studienbereich „Wirtschaftswissenschaften“. Hier werden vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt, die für eine Tätigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen von großer Bedeutung sind. Beispielsweise wird die Einbindung des Finanzierungs- und Umverteilungssystems der Branche in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vermittelt. Die Rechtsmodule dienen der Lehre der wesentlichen regulatorischen Randbedingungen. Auf diese Weise erfolgt eine vertiefte theoretische Einbindung der Sozial- und Gesundheitswirtschaft in den allgemeinen Wirtschaftsrahmen. Im Studienbereich „Individuelle Vertiefung“ wird die Möglichkeit der Spezialisierung in eher handlungsorientierteren (Human Resources, Finanzierung, Marketing) wie in wissenschaftlicher Richtung (Forschungsmethoden, Internationale Kompetenzen) geboten. Studienbereich vier, „Unternehmensgründung/ -führung“, ist stark handlungs- und zukunftsorientiert ausgerichtet und soll dazu beitragen, die

Studierenden zu planvollen und aktiven Gestalterinnen und Gestaltern der von ihnen initiierten oder ihnen anvertrauten Diensten zu machen. Mit der Masterarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, ihrem Abschluss ein individuelles, nachprüfbares und fachöffentliches Profil zu geben, welches dem Karrierepfad dienlich ist.

Bedingt durch die Rahmenbedingungen können derzeit leider keine Studienfahrten und Veranstaltungen in Großgruppen stattfinden. Anstelle dessen wurde mit sehr guter Resonanz im „Corona-Semester“ die erste internationale Online-Summer-School mit Teilnehmenden aus Indien, Russland, Polen, Schweden, Deutschland, Spanien, Brasilien und den Vereinigten Staaten angeboten. Die Nutzung der Plattform „Moodle“, auch mit Videoaufzeichnungen, ergänzt die oben dargestellten Präsenzangebote. Für zusätzliche Angebote, z. B. bezogen auf die allgemeinwissenschaftlichen Fächer, kann die „Virtuelle Hochschule Bayern“ (kurz „vhb“) genutzt werden sowie auch das Language Center der Technischen Hochschule Nürnberg, mit der diesbezüglich eine Kooperation besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Da die Studierenden bereits fundamentale Wirtschaftskenntnisse mitbringen (umgerechnet 60 ECTS-Punkte in wirtschaftlichen Fächern, die für die Zulassung vorausgesetzt werden), ist das gesamte Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums als angemessen anzusehen. Dies gilt insbesondere für die Schwerpunktinhalte „Dienstleistungserstellung“, „Entrepreneurship“, „Unternehmensführung“ und „Wirtschaftsethik/-Philosophie“. Für den Fall, dass der vorausgegangene Bachelorstudiengang 180 ECTS-Punkte umfasste, werden an der Hochschule die Rahmenbedingungen gegeben, die maximal notwendigen 30 ECTS-Punkte nachzuholen (in grundständigen Studiengängen der Hochschule) oder durch einen ausführlichen Praxisbericht.

Der Masterstudiengang baut auf sozialwirtschaftliche Kenntnisse auf. Im Masterstudiengang können in mehreren Modulen, aufbauend auf die sozialwirtschaftlichen Grundkenntnisse, die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden. Die Felder „Ökonomik“, „Unternehmensgestaltung und-führung“ und „Ethik“ werden mit theoretisch orientierten Veranstaltungen, mit aktuellen Problemen, die aus dem betrieblichen Alltag herühren (Modul „Aktuelle Entwicklung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“), und durch Theorie-Praxis-transfer (Module „Dienstleistungsentwicklung in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“, „Unternehmensgründung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“ und „Strategische Unternehmensführung“) angemessen wiedergegeben und vermittelt. Grundlegend sind zudem die Module „Mikroökonomie, Rechtsformen & Steuern“ und „Makroökonomie & Arbeitsrecht“ in Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht. Hinzu kommt die Lehre in mathematischen Methoden und Forschungsmethoden (Modul „Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften“). Da die Studierenden aus unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit im weiteren Sinne kommen, kann die Möglichkeit zur inhaltlichen wie methodischen Schwerpunktbildung (Modul „Aktuelle Entwicklung in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“, „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I“ und „Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II“) von Seiten des Gutachtergremiums nur begrüßt werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Veranstaltung mit einem Umfang von einer Semesterwochenstunde zur empirischen Wirtschaftsforschung ausreicht, um den Studierenden ausreichend Rüstzeug mitzugeben für spätere Leitungsaufgaben und insbesondere für Aufgaben einer möglichen wissenschaftlichen Karriere, beispielsweise im Rahmen einer Promotion. Positiv ist hierbei das Modul „Masterarbeit“ mit seiner Schwerpunktbildung Forschungsstrategien zu erwähnen. Vor dem Hintergrund, dass die Zielsetzung des Masterstudiengangs eine wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktsetzung fokussiert, regt das Gutachtergremium an, dass noch mehr Grundlagen der Mikro- und Makroökonomie aus den vorherigen Bachelorstudiengängen vorausgesetzt werden und somit mitgebracht sollten. Somit kann der eigene Anspruch der wirtschaftswissenschaftlichen Fokussierung ausgebaut und anspruchsvoll verstärkt werden.

Die Studiengangsinhalte stimmen mit der Bezeichnung überein. Für die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung wird eine prägnantere Ausrichtung in den Bereichen Volkswirtschaftslehre (z. B. „Labour-Economics“, „Nonprofit-Economics“, „Public-Economics“) und Mathematik angeregt.

Der gewählte Abschlussgrad ist passend.

Die Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzung sind eine besondere Stärke dieses Masterstudienganges. Durch die Möglichkeit, zwei Matrikel in einem Semester gleichzeitig zu unterrichten, sind die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden leichter zu realisieren. Pro Semester werden zwei Vertiefungsmodule zur Wahl angeboten. Dass es nur ein Modul (und das als Wahlmodul) für Human Resources gibt, scheint, hinsichtlich des Anspruchs für Leitungsstellen vorzubereiten, zu wenig zu sein. Das Gleiche gilt für die andere Wahlmöglichkeit „Finanzierung“.

Praktika selbst sind nicht vorgesehen. Durch das berufsbegleitende Studium wird nach eigenen Aussagen eine enge Theorie-Praxis-Reflexion „provoziert“, was von Seiten des Gutachtergremiums nachvollzogen werden kann. Der Praxisbezug und der Austausch zwischen theoretischen und praktischen Anteilen sind ausreichend.

Die Studienzeiten sind jeweils am Wochenende freitags zwischen 14:00 Uhr – 20 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie in jedem Semester in einer gemeinsamen Blockwoche. Diese Form des Präsenzunterrichts wird mit Online-Formaten verknüpft, die eine bessere Nachbereitung ermöglichen. Die gemeinsamen Vorlesungen für zwei Matrikel ermöglichen auch ein semesterübergreifendes Lernen. Unterstützt werden die Studierenden im Bereich Unternehmensgründung durch Einzelcoaching. Weitere hilfreiche Formate sind gemeinsame Exkursionen und als Ausgleich für die ausgefallene Exkursion im Jahr 2020 eine gemeinsame Teilnahme an einem virtuellen internationalen Workshop. Zudem bietet das Modul „Aktuelle Entwicklungen in der Sozial- & Gesundheitswirtschaft“ für die Studierenden die Möglichkeit, individuelle Fragestellungen ins Studium einzubringen. Die Methodenauswahl ist vielfältig und für ein berufsbegleitendes Studium angemessen.

Eine aktive Gestaltung ist dadurch gegeben, dass eigene Ideen eingebracht werden können, eine Breite an Wahlmodulen angeboten wird und Feedbackaustausch mit der Studiengangsleitung gegeben ist.

Sehr positiv ist das große Engagement der Studiengangsleitung zu werten, das auch in Gesprächen mit den Studierenden positiv zum Ausdruck kam. Ebenso positiv ist die Offenheit der Studiengangsleitung für Anregungen zu werten. Inhaltlich liegt die Schwerpunktsetzung auf Dienstleistungserstellung in der Sozialwirtschaft und Unternehmensgründung – ein klares, am Markt sich auszeichnendes Profil. Für die namentliche Ausrichtung „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen“ wäre eine Intensivierung des Mikro- und Makroökonomiebereichs sowie der internationalen Nonprofit-Forschung wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang sieht kein explizit ausgewiesenes Zeitfenster für Studierendenmobilität vor. Weil die Studierenden fast ausnahmslos berufstätig sind, bestand auch bisher kein Interesse daran, ein oder mehrere Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Käme jedoch doch das Interesse auf – ein oder mehrere Semester im Zuge eines Auslandsaufenthaltes – studentische Mobilität zu nutzen, würden die interessierten Studierenden, genauso wie alle anderen Studierenden der EVHN, vom International Office betreut und gefördert. Beispielsweise absolvierte eine Studierende des Masterstudiengangs im November 2020 ein freiwilliges Praktikum bei der „European Hospital and Healthcare Federation“ in Brüssel.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in den vorlesungsfreien Zeiten Sprachkurse im Ausland zu absolvieren oder im Ausland für die individuelle Masterarbeit zu recherchieren. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 7 der „Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg“ verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Um dies zu gewährleisten, stehen die entsprechenden Studierenden, die Lehrenden und das International Office in Kontakt miteinander, wobei vor der Ausreise ein „Learning-Agreement“ geschlossen wird, worin die anzuerkennenden ECTS-Punkte ausgewiesen werden und welches von allen Parteien unterzeichnet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Berufstätigkeit fast aller Studierender des Masterstudiengangs ist grundsätzlich – bis jetzt – kein Interesse an einem Auslandsaufenthalt gegeben. Es werden keine expliziten Zeitfenster für Studienmobilität ausgewiesen. Dennoch wird den Studierenden die Möglichkeit eines Praktikums oder Sprachkurses im Ausland geboten. Die EVHN verfolgt außerdem den Ansatz, Internationalisierung zuhause zu ermöglichen, um der beruflichen sowie familiären Eingebundenheit der Studierenden gerecht zu werden.

Weiterhin pflegt die EVHN regelmäßig internationale Kontakte zu Sozialunternehmen, Benefit Corporations sowie zu Hochschulen im Raum Hickory und Asheville (USA – North Carolina) und in der Region Pune (Indien – Maharashtra). Diese werden bei Gelegenheit intensiv im Masterstudiengang durch Studienfahrten genutzt. Während der Corona-Pandemie bot die EVHN im Sommersemester 2020 die internationale Online-Summer-School an.

Die Gestaltung des Masterstudiengangs und die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstands

Die Umsetzung des Curriculums des Masterstudiengangs wird überwiegend in Lehrveranstaltungen von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erbracht. Somit wird sichergestellt, dass die Studierenden den fachlichen Inhalt von methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonal vermittelt bekommen. Es sind 29 Semesterwochenstunden fest hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zugeordnet. Hinzu kommen zehn Semesterwochenstunden Deputat für die Studiengangsleitung. Weitere elf Semesterwochenstunden sind Lehrbeauftragten zugeordnet. Daraus ergibt sich eine Quote von 78 % Einsatz von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren rein in der Lehre, wobei die Betreuung der Masterarbeit nicht eingerechnet ist. Diese wird auch von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren betreut. Die hauptamtlichen Lehrenden sowie ein Teil der Lehrbeauftragten sind auch in den Bachelorstudiengängen bzw. in anderen Masterstudiengängen der EVHN tätig.

Vertiefungsangebote werden alternierende angeboten. Das bedeutet, dass die Vertiefungsangebote alle zwei Jahre angeboten werden. Aus dem Anhang der Selbstdokumentation können die Qualifikationen und die individuellen Publikationen der Lehrenden entnommen werden. Mit einer Ausnahme sind alle Professorinnen und Professoren fest an der EVHN angestellt. Die weiteren Lehrenden sind als Lehrbeauftragte eingestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung des Curriculums des Masterstudiengangs wird mit ausreichend qualifizierten, hauptamtlichen Lehrpersonal durchgeführt, die methodisch-didaktisch sehr gut qualifiziert sind. Gemäß den Angaben werden etwa 78 % der Lehre von hauptamtlichem Personal abgedeckt. Da die zehn Semesterwochenstunden der Studiengangsleitung auch in die individuelle Betreuung der Studierenden sowie in Feedback-Runden einfließt, ist auch das Verhältnis von 78 % als sehr gut anzusehen. Wesentliche Teile des Curriculums werden durch fachlich ausgewiesene Professorinnen und Professoren vertreten, die bundesweit anerkannte Publikationen und Forschungsarbeiten in diesem Fachbereich vorweisen können. Die Lehre erfolgt somit in überwiegenderem Maße durch eigenes, fachlich ausgebildetes Personal der EVHN.

Die Lehrenden sind in einer Fachgruppe „Management“ zusammengeschlossen, die sich nach Angaben der EVHN gegenseitig mit den neusten fachlichen Entwicklungen auf dem Laufenden hält.

Die Herausforderungen des Jahres 2020 konnten ebenfalls reibungslos gemeistert werden. Videoaufzeichnungen der Lehrveranstaltungen halfen den Studierenden beim Nacharbeiten des fachlichen Inhalts. Die Lehrenden haben sich sehr gut an die neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Die hauptamtlich Lehrenden und die anderen Lehrbeauftragten weisen eine hohe Kompetenz auf. Der Studiengangsleiter zeigt ein sehr hohes Engagement, was auch von Seiten der Studierenden geschätzt wird.

Die personelle Ausstattung des Masterstudienganges ist nach Ansicht des Gutachtergremiums in vollem Umfang ausreichend und als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die zentral notwendige Ressourcenausstattung ist das Literaturmaterial, das in breiten Umfang bereitgestellt werden kann. Zu Beginn des Programmes konnte eine außerordentliche Erstinvestition bereitgestellt werden, die eine breite Abdeckung erforderlicher Literatur zuließ. Zudem wird an der EVHN für jede Professorin und jeden Professor ein Betrag festgelegt, der zur Verfügung steht, um auf individuelle Wünsche an Literaturanschaffung einzugehen. Dieser Betrag kommt auch in diesem Masterprogramm zu Geltung und unterstützt bei der Anschaffung, falls Bedarf besteht. Ein dritter Aspekt sind die Studiengebühren in Höhe von 500 € pro Studierenden und Semester, die komplett in das Studiengangsbudget einfließen.

Alle weiteren Sachmittel und die Räumlichkeiten der EVHN sind nicht einzelnen Studiengängen direkt zugeordnet, sondern stehen allen Studierenden der EVHN zur Verfügung. Die Studierenden dieses Masterstudienganges haben somit vollen Zugriff auf alle weiteren Ressourcen der EVHN.

Außerdem sind dem Masterstudiengang über den Kreis der Lehrenden weitere personelle Ressourcen zugeordnet. Mit der Studiengangskoordination und der allgemeinen Studienberatung (zusammen 10 Stunden pro Woche) ist eine personelle Kraft betraut. Die Zulassungsstelle, das Studienbüro und das Prüfungsamt steht allen vier Masterstudiengänge der EVHN zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung des Masterstudienganges ist nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen, so dass dessen Umsetzung einwandfrei gewährleistet werden kann.

Den Studierenden des Masterstudienganges stehen alle Ressourcenausstattungen der EVHN zur Verfügung, die auch allen anderen Studierenden der EVHN bereitgestellt werden. So können die technischen und räumlichen Ausstattungen während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit eine umfangreiche Literatursammlung zu nutzen und können individuelle Wünsche äußern, wenn Spezialliteratur bereitgestellt werden sollte.

Die Ressourcenausstattung des Masterstudienganges wird aus mehreren finanziellen Quellen gedeckt. Neben den Studiengebühren und der Grundfinanzierung des Masterprogramms ist an der EVHN ein System etabliert, das Professorinnen und Professoren ein jährlich definiertes Budget zur Verfügung stellt, welches zur freien Verfügung für Anschaffungen in den Studienprogrammen verwendet werden kann, wovon auch dieses Masterprogramm profitiert.

Mehrere Einrichtungen der EVHN, wie beispielsweise das Prüfungsamt, sind hochschulübergreifend. Das heißt, dass den Studierenden des Masterstudienganges genügend nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung steht beispielsweise bei Fragen rund um das Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Damit eine aussagekräftige Überprüfung des erworbenen Wissens nachgewiesen werden kann, werden an der EVHN unterschiedliche Prüfungsarten angewendet. Im Masterstudiengang werden in den ersten vier Semestern jeweils zwei oder drei Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweise erbracht. Im fünften Semester gilt die Abschlussarbeit als finaler Nachweis der erreichten Lernergebnisse.

Die von allen Studierenden gleichermaßen zu absolvierenden, eher theoretisch-orientierten Module werden schriftlich in Form 30- oder 60-minütigen Klausuren abgeprüft. Im Studienbereich „Unternehmensgründung / -führung“ sind die Prüfungsformen optional festgelegt. Hier werden zurzeit studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Studienarbeiten verfasst. Die Prüfung im Modul „Dienstleistungsentwicklung“ findet in Form eines Kolloquiums statt. Im Studienbereich „Individuelle Vertiefungen“ können die Prüfungsformen zwischen Studienarbeit, Kolloquium (15-minütig) oder Forschungsarbeit variieren, so dass hier die Prüfungsform auf die Inhalte der Vertiefung angepasst werden kann.

Insgesamt ergibt sich eine Mischung aus mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen sowie mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen und gegebenenfalls Leistungsnachweisen in Form von Forschungsarbeiten. Die Prüfungen liegen in einem Prüfungszeitraum von circa vier Wochen jeweils am Ende eines jeden Semesters. Für die Absolvierung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen (gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 der SPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums bilden die Prüfungen und Prüfungsarten, die im Verlaufe des Masterstudiengangs absolviert werden müssen, eine sehr gute Grundlage, damit die erreichten Lernergebnisse angemessen abgeprüft werden können. Somit können die erworbenen Kompetenzen festgestellt werden.

Die Nutzung der unterschiedlichen Prüfungsformen ist dem Profil des Masterstudienganges entsprechend angemessen und positiv zu bewerten. Die Studierenden legen in den meisten Modulprüfungen eine schriftliche Prüfung ab, die einen zeitlichen Umfang von 30 oder 60 Minuten haben. Einzelne Kolloquien haben eine Dauer von 15 Minuten. Dabei regt das Gutachtergremium an, dass wiederholt geprüft werden sollte, ob der zeitliche Umfang ausreichend ist. Außerdem regt das Gutachtergremium an, dass das genutzte Prüfungsportfolio um weitere Projektarbeiten erweitert werden könnte, was zu überprüfen wäre.

Eine dauerhafte Überprüfung und Weiterentwicklung findet auf Seiten der EVHN statt, so dass sichergestellt werden kann, dass die Prüfungen und Prüfungsarten dauerhaft gewährleisten, die gewonnenen Kompetenzen angemessen festzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein zentraler Aspekt bei der Konzipierung des Masterprogramms war, dass die Studierbarkeit der Studierenden, die fast alle parallel voll erwerbstätig sind, zu jedem Zeitpunkt des Studiums gewährleistet werden kann und die Belastung resultierend aus Studium zusammen mit dem Arbeitsalltag angemessen ist. Somit wurden die Veranstaltungszeiten so konzipiert, dass sie zum einen in Blockwochen von Montag bis Freitag stattfinden – jeweils in der ersten oder zweiten Woche eines jeden Semesters – zum anderen in den Zeiten freitags zwischen 14:00 Uhr – 20:00 Uhr und samstags zwischen 8:00 Uhr – 18:00 Uhr. Schließlich sollten die Veranstaltungen einer parallel ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht im Weg stehen.

Durch die Blockwoche soll einerseits die Studierbarkeit für Berufstätige verbessert und andererseits das Kennenlernen und der damit verbundene Zusammenhalt in der Gruppe gefördert werden. Modulprüfungen finden stets an Samstagvormittagen statt. Die Modulprüfungen werden so durchgeführt, dass zwischen den einzelnen Prüfungen ein ausreichend großer Zeitraum vorhanden ist.

Im ersten Fachsemester ist die Präsenzzeit im Vergleich zu den übrigen Semestern am stärksten ausgeprägt. Diese Konzeption kann damit begründet werden, dass eine neue Kohorte möglichst schnell zusammenfindet und somit der Zusammenhalt innerhalb dieser von Beginn an gestärkt werden soll. Die Vernetzung zwischen den Studierenden ist dabei von zentraler Bedeutung.

Darüber hinaus wird die Plattform „Moodle“ genutzt, um Skripte und andere Materialien sowie Informationen orts- und zeitunabhängig zur Verfügung zu stellen. Mit Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen zum Nachverfolgen und Nacharbeiten versäumter Unterrichtseinheiten wurde im Wintersemester 2015/2016 begonnen. Dies wurde – auch schon vor der Corona-Pandemie – kontinuierlich ausgebaut, so dass in mehr und mehr Veranstaltungen ein asynchrones Studieren und Nacharbeiten möglich wurde. Aufgrund der Maßgaben zur Einschränkung der Ausbreitung der Corona-Pandemie fanden die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 zeitlich wie geplant zu 100 % virtuell statt, der Übergang konnte mit vorher gesammelten Erfahrungen reibungsfrei umgesetzt werden. Dabei wurden zwei Varianten von Lehrmethoden verwendet. Zum einen online Präsenzlehre via Zoom-Meetings zum anderen online Gruppenarbeiten, in denen vorher erworbenes Wissen in Fallbeispielen Anwendung fand. Zu den wichtigsten organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erstsemester-Handbuchs zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei Fragen und Beratungsbedarf stehen Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Studienbüro, Prüfungsamt, Studiendekaninnen und Studiendekane und nicht zuletzt alle Lehrenden zur Verfügung. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, wobei es maximal sechs Prüfungen im ersten Semester gibt. Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen angesprochen werden, die als Ergänzungen der dauerhaften und systematischen stattfindenden Evaluationen dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)“ wird ausreichend durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb in einer Regelstudienzeit von fünf Semestern gewährleistet. Die Lehrveranstaltungen finden nach einer einmaligen Blockwoche zu Semesterbeginn nachfolgend an den Wochenenden statt. Dieses Konzept ist auf die Berufstätigkeit der Studierenden ausgerichtet. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist sichergestellt.

Der Arbeitsaufwand ist der Prüfungsbelastung angemessen durchschnittlich. Die Prüfungsdichte von maximal sechs Prüfungen pro Semester entspricht der Norm. Das Gutachtergremium regt zu einer Überprüfung des Prüfungsumfanges an, wobei im Falle des Bestehens von Schärfungsbedarf nachgebessert werden kann. Die Prüfungsorganisation jeweils an Samstagvormittagen ist adäquat und belastungsangemessen, da somit eine Überschneidungsfreiheit sichergestellt ist. Ein Modul weist einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf und sieht in der Regel eine Prüfung vor. Die studentische Einschätzung der Arbeits- sowie Prüfungsbelastung im Studium wird in regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen und systematischen Evaluationen aufgenommen.

Die EVHN nutzt die Plattform „Moodle“, um die Verfügbarkeit von Lernmaterialien, Informationen sowie Video-Aufzeichnungen jederzeit online zu gewährleisten. Dieses Konzept wird stetig ausgebaut. Positiv zu bewerten ist die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie reibungslose Umstellung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 auf die virtuelle Form.

Ebenfalls positiv anzumerken ist die Möglichkeit des Tausches der Semesterreihenfolge. Laut Modulhandbuch ist bei zwei Modulen eine vorherige Absolvierung anderer Lehrveranstaltungen vorgesehen, wobei anhand didaktischer und regulatorischer Maßnahmen erfolgreich an der Auflösung des Problems gearbeitet wird.

Somit ist die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums in vollem Umfang gegeben, was auch aus den Gesprächen mit den Studierenden hervorging, die die Belastung als angemessen beurteilten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Erfolg des Masterstudiengangs ist neben dem Studienkonzept von der fachlich-inhaltlichen Verknüpfung der Inhalte abhängig. Dazu ist es von großer Bedeutung, dass alle Lehrenden eine T-Orientierung (Verknüpfung von Tiefe und Breite) entwickeln. Es geht also darum, in jedem Modul eine hinreichende inhaltliche Tiefe sowie in der Breite Bezüge zu den anderen Modulen herzustellen. Um dies zu gewährleisten, hat im Masterstudiengang in den letzten drei Semestern jeweils pro Semester ein Vernetzungstreffen unter den Lehrenden stattgefunden. Die Treffen, die regelmäßig fortgeführt werden, helfen den Lehrenden, den Beitrag ihres Moduls als Teil des Gesamtcurriculums zu sehen und dies in der Lehre zu berücksichtigen. Hier haben die Lehrenden gegenseitig ihre Schwerpunkte und Lernziele vorgestellt. Dabei wurden inhaltliche Verbindungslinien und Anknüpfungspunkte an Lehrinhalte zeitlich vorgelagerter Module ermittelt.

Neben diesen internen Qualitätszirkeln, sind die Lehrenden regelmäßig auf einschlägigen Konferenzen anwesend und tauschen sich mit anderen Expertinnen und Experten aus. Somit soll garantiert werden, dass in das Masterprogramm dauerhaft neue Inhalte von außen, insbesondere von wissenschaftlicher Seite, fließen. Die Lehrenden haben wissenschaftliche Artikel verfasst und halten regelmäßig Fachvorträge, bei denen eine weitere Austauschplattform genutzt wird.

Alle Lehrenden verfügen über praktische Erfahrungen, die durch den gegenseitigen Austausch – intern wie extern – dauerhaft auf dem aktuellen Stand des Wissens gehalten werden, womit neue Impulse in das Masterprogramm fortwährend fließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Lehrenden des Programmes qualifiziert und verfügen über ausreichend didaktische Erfahrung.

Die Lehrenden tauschen sich regelmäßig untereinander über die Module und deren inhaltliche Verknüpfung aus. Weil die Lehrenden immer wieder auf entsprechenden Fachkonferenzen auftreten und sich mit anderen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern austauschen, unterliegen die Module dauerhaft internen wie externen Einflüssen, womit die Inhalte der Module auf dem Stand des Wissens gehalten werden können. Es kommt zu einem Austausch in den Masterstudiengang und aus diesem in die Fachwelt.

Nach Aussage der Programmverantwortlichen wird von Seiten der EVHN ein solcher Austausch gefördert und vorausgesetzt, denn er dient der Hochschule auf allen Ebenen. Der Fachaustausch ist schließlich für alle Programme förderlich.

Die Lehrenden des Masterprogrammes verfügen ebenso über teilweise langjährige praktische Erfahrung, die dazu beiträgt, dass das Masterprogramm von der berufspraktischen Seite auch fortwährend auf dem Stand des Wissens bleibt.

Aus den Gesprächen ging hervor, dass die Lehrenden des Programmes die Möglichkeit haben sich fortwährend fortzubilden, was von Seiten der EVHN zum einen mit Hilfe eines frei verfügbaren Betrages für jede lehrende Person unterstützt wird, zum anderen gefordert wird, beispielsweise ist dieser Punkt ein Entscheidungskriterium bei der Neubesetzung von Stellen Lehrender an der EVHN.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist, wie alle Programme der EVHN, in die Qualitätssicherungsstrukturen der EVHN eingebettet. Die Qualität der Lehre ist derzeit an der EVHN durch zwei Studiendekane bzw. –dekaninnen gewährleistet. Für die Evaluation wurde ein Konzept erarbeitet und im Senat im Wintersemester 2015/16 als verbindlich für die Sicherstellung der Qualität der Lehre beschlossen. Die Ziele sind die kontinuierliche Verbesserung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrenden, die Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden, die Unterstützung des Verbesserungsprozesses der einzelnen Studiengänge, Qualitätssicherung der Lehre sowie die Reflexion der Studierenden bezüglich ihres eigenen Studierverhaltens. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang werden vollständig evaluiert, insbesondere um inhaltliches Feedback von den Studierenden zu erhalten. Die Durchführung dieser Evaluationen erfolgt online über die Plattform „Moodle“. Vor der ersten Evaluation erhalten die Studierenden ein entsprechendes Hinweisblatt mit Erläuterungen zum Vorgehen. Systematische Absolventinnen- und Absolventenbefragungen über das Forschungsinstitut der EVHN und Verbleibstudien sind vorgesehen. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei hauptamtlich Lehrenden diesen selbst zur Verfügung gestellt. Bei Lehrbeauftragten wird auch der/die Modulbeauftragte in Kenntnis gesetzt. Der Studiengangsleiter darf – unter Zustimmung aller Lehrenden – die

Ergebnisse der Evaluationen einsehen. Als Umsetzungsmaßnahmen wurden sowohl Befragungen der Studierenden als auch wechselseitiges mündliches Feedback mit konkreter Zeitplanung der Durchführung festgelegt.

Um im Vorfeld der Zulassung Informationen zu Wünschen und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber zu erhalten, ist im Bewerbungsverfahren ein (maximal zweiseitiges) Schreiben zur Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und angestrebten Beruf einzubringen. Diese Unterlagen ermöglichen in ihrer Gesamtheit einerseits die Studiengangskonzeption zu reflektieren und andererseits ist dies Voraussetzung für eine individuelle Ansprache und Unterstützung der Studierenden. Der überwiegende Teil der Bewerbungen kam von Personen mit Geburtsort in Deutschland und deutscher Nationalität, die auch ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Die Anzahl an Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern (ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben) im Masterstudiengang liegt bei drei Studierenden – zwei von diesen konnten den Masterstudiengang bereits erfolgreich absolvieren. Eine Person aus dem Kreis der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben) studiert zurzeit.

Seit Beginn des Masterstudiengangs im Jahr 2015 exmatrikulierten sich 17 Studierende. Die folgenden Gründe wurden von den Exmatrikulierten genannt (auch Mehrfachnennungen) bzw. ließen sich ableiten. Zum einen trat häufig auf, dass es zu einer Arbeitsüberlastung kam – da die berufliche Vollzeittätigkeit in Führungsposition nicht reduziert wurde oder werden konnte oder es zu einer grundsätzlichen Fehleinschätzung der Gesamtbelastung aus Beruf, Familie und Studium gab, zum anderen trat im Einzelfall auf, dass gesundheitliche Probleme auftraten, die finanzielle Belastung – begründet mit einer langen Anreise, den Übernachtungskosten und der Abschaffung des Semestertickets – zu hoch war oder die zeitliche Belastung durch Anreisen zu groß war. Die meisten genannten Gründe für Exmatrikulationen lassen sich zwar nicht durch die EVHN beeinflussen, Bewerberinnen und Bewerber und Studierende können aber in Beratungen auf eventuell zu erwartenden Schwierigkeiten hingewiesen werden. Vor allem für Studierende, die noch fehlende ECTS-Punkte nachholen müssen, werden verschiedene Möglichkeiten des Erwerbs mit Vor- und Nachteilen in Beratungsgesprächen erörtert. Außerdem wurde zusätzlich eine Evaluierung der Niveauunterschiede der beruflichen Positionen vor und nach bzw. bei aktuell Studierenden während des Studiums vorgenommen.

Ein großer Teil der Lehrenden ist in der Fachgruppe „Management“ organisiert, wodurch sichergestellt wird, dass die fachliche Weiterentwicklung nicht allein bei den im Masterstudiengang verantwortlichen Personen (Mitglieder der Studiengangskonferenz) liegt, sondern durch die Fachgruppe bezüglich der neuesten Entwicklungen in Theorie und Praxis ergänzt wird. Somit soll auch gewährleistet werden, dass die Lehre immer auf dem Niveau des aktuellen Wissensstands ist, was ein zusätzlicher Aspekt der Sicherung des Studienerfolgs ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die regelmäßigen Evaluationen ist ein kontinuierliches Qualitätsmonitoring und die Möglichkeit der Nachjustierung gewährleistet, womit der Studienerfolg aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt ist. Der Studiengangsleiter hat das Monitoring in der Hand und nutzt es zur Zufriedenheit der Lehrenden wie Studierenden für eine regelmäßige Reflektion und Nachjustierung.

Die eingesetzten Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen sind gut und zielführend. Nach Hinweis von Studierenden nutzen allerdings nicht alle Lehrenden die Möglichkeit, die Evaluationsergebnisse zu besprechen, was aus Sicht des Gutachtergremiums auch regelmäßig an anderen Hochschulen auftaucht.

Die Kommunikation zwischen dem Studiengangsleiter und den Studierenden wird als sehr zufriedenstellend von den Studierenden bewertet. Ein Missbrauch des Vertrauens wurde nicht berichtet, so dass geschlussfolgert werden kann, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Die Studierenden haben bereits bei der Bewerbung die Möglichkeiten, ihre Vorstellungen und Wünsche zu äußern. Durch regelmäßige Feedbackgespräche und eine vollständige Evaluation der Lehrveranstaltungen haben die Studierenden einen deutlichen Einfluss. Die Evaluation und Diskussionen der Exmatrikulationen sind ebenso hilfreich, denn Ergebnisse und damit Erfahrungen aus diesen fließen in die Gespräche mit den Studierenden und Bewerberinnen und Bewerbern ein.

Der offene Austausch zwischen Studiengangsleitung, Lehrenden und Studierenden findet mit Zufriedenheit aller reibungslos statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die EVHN verfügt über ein Geschlechtergerechtigkeitskonzept und außerdem über Möglichkeiten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in allen Lebenslagen. Dafür ist an der EVHN eine Ansprechpartnerin, die Gleichstellungsbeauftragte, eingerichtet, die sich um diesbezügliche Belange kümmert und den Studierenden zur Seite steht.

„Diversity“ bedeutet an der EVHN, Vorstellungen von „Normalität“, d. h. Routinen und Abläufe, zu hinterfragen, die „Anderssein“ als nachteilig bedingen. Vielfältigkeit soll als Chance für die Weiterentwicklung der EVHN begriffen werden. Diversity als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Studieren für Menschen mit und ohne Familie, mit unterschiedlichen Nationalitäten sowie für Menschen

mit und ohne Beeinträchtigungen für alle gleichermaßen gelingen kann. Damit ist auch der Anspruch verbunden, Familienorientierung als Haltung zu leben. Im Mai 2017 hat die EVHN das Gütesiegel „Familienorientierung“ der Diakonie Bayern erworben, um nach innen und außen das Verständnis von gelebter Vielfalt transparent zu machen. Das Diakonische Werk Bayern zeichnet mit diesem Label seit 2010 das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr evangelisches Profil sowohl in der Personalpolitik als auch bei den Studierenden.

Konkrete Angebote im Zusammenhang mit Gendergerechtigkeit und Diversity an der EVHN sind Information und Beratung seitens des Studienbüros, der Studiengangsleitung und des Prüfungsamts in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleichs und die Beratung im Zuge der Absicht Teilzeit-Praktika oder Urlaubssemester zu absolvieren. Außerdem werden Lehrveranstaltungen nur in Ausnahmefällen außerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten (Lehrveranstaltungen beispielsweise am Abend aufgrund begrenzter Raumkapazitäten) terminiert. Kinder von Studierenden bekommen kostenfreies Essen, was von Seiten des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg unterstützt wird. Von Seiten der EVHN wird das interkulturelle Zusammenleben gefördert, zum Beispiel durch Trainingsmaßnahmen zur interkulturellen Kompetenz vor einem Auslandsaufenthalt (Praktikum, Studium, Studienreise). Die EVHN verfügt über Pflegelotsen als erste Ansprechpartnerinnen und -partner für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Der EVHN-Career Service bietet bei Fragen rund um das Studium und die berufliche Weiterentwicklung ebenfalls Beratung, Coaching, Veranstaltungen und Workshops an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EVHN verfügt über eine Vielzahl an konkreten Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Diese sind nach Ansicht des Gutachtergremiums völlig ausreichend und werden sehr gut umgesetzt. Weiterhin gibt es Angebote und Unterstützung im Rahmen von Familienfreundlichkeit der EVHN.

Besonders erwähnenswert ist für diesen Masterstudiengang das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Generell werden Lehrveranstaltungen an der EVHN so gelegt, dass die gängigen Öffnungszeiten von Kitas und Kindergärten berücksichtigt werden. Bei diesem Masterstudiengang gestaltet sich das wegen der Wochenendseminare und der samstags stattfindenden Prüfungen schwieriger, jedoch werden von Seiten der EVHN alle Bemühungen getätigt, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium bestmöglich gewährleistet werden kann. Weiterhin steht den Kindern von Studierenden freies Essen des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg zur Verfügung. Den Studierenden stehen die Lernmaterialien sowie Informationen und Video-Aufzeichnungen über die Plattform „Moodle“ orts- und zeitunabhängig zur Verfügung.

Die EVHN hat weiterhin Maßnahmen getroffen, um den notwendigen Nachteilsausgleich der Corona-Pandemie zu gewährleisten und ihre Lehre zum Sommersemester 2020 zu 100 % auf die virtuelle Form umgestellt.

Von Seiten der Gleichstellungsbeauftragten und der EVHN wird großer Wert daraufgelegt, dass die Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich zentrale Themen in allen Bereichen sind und dementsprechend professionell angegangen werden. Das Gutachtergremium bewertet die Konzepte und schon getroffenen Maßnahmen als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Pandemielage wurden die Gespräche der „vor Ort Begehung“ unter Zustimmung des Gutachtergremiums und der beteiligten Hochschulen online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Frau Prof. Christel Althaus**; Hochschule Esslingen University of Applied Science; Professorin im Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege
- **Herr Prof. Dr. Georg Kortendieck**; Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Campus Wolfenbüttel; Professor für Betriebswirtschaftslehre in Sozialen Bereichen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Peter Rötzel**; Windeck; Vorstandsmitglied DGCS e. V.

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Laura Wohlfahrt**; Universität Bayreuth; Gesundheitsökonomie

III Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | Studienanfänger*Innen | | | Absolvent*Innen in RSZ | | | Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester | | | Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|-----------------------|--------------|--------------|------------------------|--------------|--------------|-------------------------------------|--------------|--------------|-------------------------------------|--------------|-------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| SS 2019 ¹⁾ | 18 | 15 | 83,3 | 0 | 0 | -- | 0 | 0 | -- | 0 | 0 | -- |
| WS 2018/2019 | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| SS 2018 | 18 | 12 | 66,7 | 4 | 2 | 50,0% | 0 | 0 | -- | 0 | 0 | -- |
| WS 2017/2018 | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| SS 2017 | 0 | 0 | -- | 0 | 0 | -- | 0 | 0 | -- | 0 | 0 | -- |
| WS 2016/2017 | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| SS 2016 | 9 | 6 | 66,7 | 2 | 1 | 50,0% | 4 | 3 | 75,0% | 1 | 0 | 0,0% |
| WS 2015/2016 | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| SS 2015 | 22 | 12 | 54,5 | 6 | 5 | 83,3% | 7 | 2 | 28,6% | 0 | 0 | -- |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 67 | 45 | 67,2% | 12 | 8 | 66,7% | 11 | 5 | 45,5% | 1 | 0 | 0,0% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung EVHN: Datenbasis bis einschließlich Sommersemester 2020

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| SS 2020 ¹⁾ | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 0 | 7 | 1 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Insgesamt | 0 | 22 | 3 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| | SS 2020 ¹⁾ | 0 | 2 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 2 | 0 | 0 | 1 | 3 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 3 | 0 | 3 |
| SS 2018 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| WS 2017/2018 | 1 | 0 | 7 | 0 | 8 |
| SS 2017 | 0 | 5 | 0 | 0 | 5 |
| WS 2016/2017 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Insgesamt | 4 | 8 | 11 | 2 | 25 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 28.05.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 24.09.2020 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 08.12.2020 – 09.12.2020 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 27.09.2016 bis 31.03.2018 |
| Reakkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 27.09.2016 bis 30.09.2021 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Aufgrund der Pandemielage wurden die Gesprächsrunden als Online-Video-Konferenz durchgeführt |

IV Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiensstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und beru-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudien-gänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)